

TSG-Corona- Sicherheitsstandards

Schutz- und Hygienekonzept

Sportbetrieb in Hamburg
auf und in allen öffentlichen
und privaten Sportanlagen

Stand: 04.03.2022



Für alle Angebote der TSG Bergedorf in Hamburg gilt sowohl in allen vereinseigenen als auch in allen öffentlichen Indoor-Sportanlagen die „3G-Regelung“.

Das heißt, dass nur vollständig Geimpften, Genesenen oder Getesteten, gestattet ist, das Gebäude zu betreten.

Kinder bis zur Einschulung und Personen unter 16 Jahre, die nachweislich anhand einer Bescheinigung der Schule, regelmäßig in der Schule getestet werden sind ebenfalls befreit.

In den Sportanlagen, in denen es keine gesonderten Eingangskontrollen gibt, sind die Trainer*innen und Übungsleiter*innen vor Ort für die Kontrolle und Einhaltung der folgenden Regelungen zuständig

Für die Ausübung von Sport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen gelten die folgenden Vorgaben:

- Die allgemeinen Hygienevorgaben sind einzuhalten.
 - Sollte jemand Symptome der Erkrankung zeigen, darf die Person nicht erscheinen.
 - Ansammlungen, Warteschlangen und dergleichen sind zu vermeiden.
 - Hust- und Niesetikette
 - Regelmäßiges Händewaschen und –desinfizieren (min. 20 Sek. mit Handseife und wenn möglich Warmwasser)
 - Häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen
 - Geschlossene Räumlichkeiten sind regelmäßig zu lüften
- Es gilt in allen Innenräumen die Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske oder vergleichbaren Maske. Die FFP2-Maskenpflicht gilt nur dann nicht, wenn das Tragen der Maske nicht möglich ist, z. B. bei der Sportausübung, beim Duschen oder in der Sauna.
- Die Vorgaben der 3G - Regelung beim Indoorsport sind einzuhalten.
 - Das Betreten des Hauses ist nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises, eines Genesenen-Nachweises oder Negativen Corona-Testnachweis und nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gestattet. Davon ausgenommen sind Kinder bis zur Einschulung und Minderjährige unter 16 Jahren, die nachweislich

- anhand einer Bescheinigung der Schule, regelmäßig in der Schule getestet werden
- Der Nachweis ist vor dem Betreten der Anlage und Inanspruchnahme des Angebots vorzuzeigen. Sollte jemand keinen adäquaten Nachweis vorweisen können oder diesen verweigern, ist dieser Person sowohl Teilnahme als auch Zutritt zu verwehren.
 - Die zeitliche Gültigkeit der Tests beträgt 48 Stunden (PCR-Test) beziehungsweise 24 Stunden (Antigen-Schnelltest).
 - Nicht geimpfte Mitarbeiter*innen, Trainer*innen und Übungsleiter*innen müssen zukünftig der Personalabteilung (coronanachweis@tsg-bergedorf.de) jedes Mal am Tag ihres Trainings oder ihrer Übungsstunde vorher einen offiziell gültigen negativen Testnachweis zukommen lassen
- Die 3G-Regelung gilt auch für alle Trainer*innen und Übungsleiter*innen, unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit in staatlichen oder vereinseigenen Sportstätten durchführen.

Sportveranstaltungen/-wettkämpfe vor Publikum

- allgemeine Hygienevorgaben sind einzuhalten.
 - Ein Schutzkonzept ist zu erstellen; in dem Schutzkonzept sind insbesondere die Anordnung der Sitzplätze, die Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen darzulegen
 - Ein in Textform dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) ist zu erstellen. Darin sind geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen aufzuführen
 - Die Verpflichtete oder der Verpflichtete hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Schutzkonzepts zu treffen
 - Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Schutzkonzept vorzulegen und über seine Umsetzung Auskunft zu erteilen

- Weitergehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt
- das Publikum ist zum Tragen einer FFP2 Maske verpflichtet (darf ausschließlich für den Verzehr von Essen und Getränken abgelegt werden)
- Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gilt, dass ein Verzehr auch am festen Sitz- oder Stehplatz zulässig ist.
- Die Zahl der Anwesenden (Gäste) ist in Innenräumen wie folgt:
 - bis maximal 500 Gäste: Es besteht FFP2 Maskenpflicht. Zugang nach der 3G-Regel. Die Zuschauerinnen und Zuschauer sind auf festen Sitz- oder Stehplätzen zu platzieren.
- Die Zahl der Anwesenden (Gäste) ist im Freien wie folgt:
 - bis zu 2000 Gäste: FFP2 Maskenpflicht für alle Zuschauer. Zugang nach der 3G-Regel. Die Zuschauerinnen und Zuschauer sind auf festen Sitz- oder Stehplätzen zu platzieren.

Für die Einhaltung dieser Regeln ist vor Ort grundsätzlich der Trainer oder Übungsleiter verantwortlich.

- Die Abteilungsleiter sorgen dafür, dass die/der Trainer*innen eine entsprechende Einweisung, für das Vorhandensein von Aushängen und der notwendigen Materialien erhalten.